

## **Auszug aus der kantonalen Gesetzgebung betreffend das Verfahren vor dem Ombudsman bzw. die Meldung von Misständen**

### Gesetz über den Ombudsman

#### § 1 \_\_ Aufgabe

<sup>1</sup> Der Ombudsman ist jedem im Verkehr mit der Verwaltung und der Justiz behilflich. Er wirkt in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin.

<sup>2</sup> Er erfüllt diese Aufgabe, indem er:

- a. über die Rechtmässigkeit, Korrektheit und Zweckmässigkeit der Verwaltung in Kanton und Gemeinden sowie der Justizverfahren wacht und dabei
- b. die Verwaltung und die Justiz zu bürgerfreundlichem Verhalten anregt und sie vor ungerechtfertigten Vorwürfen schützt.

#### § 2 \_\_ Wirkungsbereich

<sup>1</sup> Der Wirkungsbereich des Ombudsman umfasst:

- a. die Verwaltung des Kantons, einschliesslich den Regierungsrat;
- b. die Verwaltungen der Einwohner- und Bürgergemeinden, einschliesslich die Gemeindebehörden gemäss § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz);
- c. die kantonalen und kommunalen Anstalten und Betriebe sowie Private und privatrechtliche Organisationen, soweit sie in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben hoheitlich handeln;
- d. die richterlichen Behörden, soweit es die Justizverwaltung oder den zeitlichen Ablauf der Justizverfahren betrifft.

<sup>2</sup> Dem Wirkungsbereich des Ombudsman sind entzogen:

- a. der Landrat, die Einwohnerräte sowie die Einwohner- und Bürgergemeindeversammlungen;
- b. alle Behörden hinsichtlich ihrer Rechtssetzungstätigkeit;
- c. alle Behörden hinsichtlich Rechtsmittelverfahren;
- d. die Landeskirchen und die vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaften.

#### § 8 \_\_ Einleitung des Verfahrens

<sup>1</sup> Der Ombudsman wird auf Ersuchen eines Interessierten tätig. Er kann von sich aus tätig werden, wenn er bei seinen Abklärungen feststellt, dass auch Untersuchungen in anderen Bereichen notwendig sind.

<sup>2</sup> Er kann eine laufende oder eine abgeschlossene Angelegenheit untersuchen.

#### § 9 \_\_ Untersuchung

<sup>1</sup> Die Behörden sind dem Ombudsman ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundes, das Berufsgeheimnis und ein Aussageverweigerungsrecht analog der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO[5]). \*

<sup>2</sup> Der Ombudsman und seine Mitarbeiter unterliegen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Auskunft erteilenden Behörden.

<sup>3</sup> Die Behörden haben das Recht auf Stellungnahme.

#### § 10 \_\_ Erledigung

<sup>1</sup> Der Ombudsman kann:

- a. dem Gesuchsteller für sein weiteres Verhalten Rat erteilen;

- b. die Angelegenheit mit den Behörden besprechen und allenfalls Dritte zu Besprechungen beiladen;
- c. eine schriftliche Empfehlung zuhanden der beteiligten Behörden abgeben. Er stellt diese Empfehlung auch der vorgesetzten Behörde, dem Gesuchsteller und nach seinem Ermessen weiteren Behörden und Beteiligten zu.

<sup>1 bis</sup> Gibt der Ombudsman einer Behörde eine Empfehlung ab, informiert diese den Ombudsman und allenfalls die Gesuchstellenden in der Regel innert 4 Wochen, welche Schlüsse sie daraus zieht.

<sup>2</sup> Der Ombudsman hat kein Weisungsrecht gegenüber anderen Behörden.

### § 11 Unentgeltlichkeit

<sup>1</sup> Die Inanspruchnahme des Ombudsman ist unentgeltlich.

### Personalverordnung BL

#### 1.8 Meldung von Missständen

##### § 32a Definition

<sup>1</sup>Ein Missstand liegt vor, wenn gegen rechtliche Bestimmungen oder gegen das öffentliche Interesse verstossen wird.

##### § 32b Verfahren

<sup>1</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§8-11 des Gesetzes vom 23. Juni 1988 über den Ombudsman.

##### § 32c Meldung an die Öffentlichkeit

<sup>1</sup>Die Meldung eines Missstands an die Öffentlichkeit darf erst dann erfolgen, wenn eine Frist von 30 Kalendertagen ohne Reaktion seitens Ombudsman abgelaufen ist.

<sup>2</sup>Unzulässig ist eine Meldung an die Öffentlichkeit insbesondere dann, wenn die Meldung eines Missstands an den Ombudsman anonym erfolgt ist.

<sup>3</sup>Im guten Glauben bedeutet, dass Meldung erstattende Mitarbeitende aus objektiver Sicht davon ausgehen dürfen, dass tatsächlich ein Missstand vorliegt und die Meldung nicht der Erlangung persönlicher Vorteile dienen soll.

<sup>4</sup>Im öffentlichen Interesse bedeutet, dass die Allgemeinheit als solche ein Interesse an der Beseitigung des Missstandes hat.

##### § 32d Keine Benachteiligung im Anstellungsverhältnis

<sup>1</sup>Als Benachteiligung gelten insbesondere Kündigung, Zurücksetzung in der Hierarchie und alle weiteren Laufbahnhemmnisse sowie bewusste Beeinträchtigung psychischer Art und deren Duldung.

<sup>2</sup>Wer aufgrund einer zulässigen Meldung von einer Benachteiligung betroffen ist, kann an den Ombudsman gelangen oder direkt bei der Anstellungsbehörde beantragen, diese zu beseitigen.